

Heidestraße 15
10557 Berlin

Bestellung

Bestellnummer Datum 14.06.2022

Belegart Abruflbestellung

Ansprechpartner

Telefon

Fax

Unsere Referenz

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Unsere Lieferantenummer

www.autobahn.de

Liefern Sie an:

Firma
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
[REDACTED]
47799 Krefeld

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
[REDACTED]
47799 Krefeld

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der Rechnungsbearbeitung ist es stets erforderlich, dass Sie auf Ihrer Rechnung die obenstehende Bestellnummer angeben. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung auch als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00010	202834	Jagdhunde Ausbildung		
Bestellmenge	Einheit			
1	Stück		15,88	15,88
Abruf vom Rahmenvertrag				
Jagdhunde Ausbildung				
Fährtenarbeit mit Hunden, Antijagdtraining, Jagdverhalten bei Hunden und einiges mehr!				

ISBN-13: 978-3-7534-2245-9

Verlag: Books on Demand

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1	Stück	Tag	07.07.2022

Position	Material	Bezeichnung
00020	202834	DMAX Angel

Bestellmenge	Einheit	Nettopreis	Nettowert
1	Stück	18,64	18,64

Abruf vom Rahmenvertrag
 DMAX Angel-Abenteuer weltweit für echte Kerle
 Der ultimative Ratgeber von Gregor Bradler und Olivier Portrat
 Bradler, Gregor , Portrat, Olivier

ISBN-13: 978-3-275-02141-3

Verlag: Müller Rüschkon

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1	Stück	Tag	07.07.2022

Position	Material	Bezeichnung
00030	202834	Güldner Traktoren & Motoren

Bestellmenge	Einheit	Nettopreis	Nettowert
1	Stück	23,27	23,27

Abruf vom Rahmenvertrag
 Güldner Traktoren & Motoren
 Sack, Walter

ISBN-13: 978-3-86133-190-2

Verlag: Podszun , 3. Aufl. (2011)

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1	Stück	Tag	07.07.2022

Position	Material	Bezeichnung
00040	202834	Fachkunde für Straßenwärter

Bestellmenge	Einheit
45	Stück

ISBN 978-3-9807359-7-1

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
45 Stück		Tag	07.07.2022

Konditionsdetails

Bezeichnung	Wert		Pro	Einheit	Gesamt
Preis	59,90	EUR	1	ST	2.695,50
Fracht absolut					51,00
Nettowert incl Rab.	61,03	EUR	1	ST	2.746,50

Position	Material	Bezeichnung	Bestellmenge	Einheit	Nettopreis	Nettowert
00050	202834	Fachkunde f. Straßenwärter - Lösungsheft	45	Stück	20,90	940,50

ISBN 978-3-9815117-4-1

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
45 Stück		Tag	07.07.2022

Gesamtnettowert	EUR	3.744,79
------------------------	------------	-----------------

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

Teil 1. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsumfang

- (1) Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend: „ABB“) gelten für Bestellungen (nachfolgend: „Bestellungen“) von Kaufsachen, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Leistungen“) durch (i) Die Autobahn GmbH des Bundes, oder (ii) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend: jeweils „Auftraggeberin“) gegenüber dem auf der jeweiligen Bestellung der Auftraggeberin angegebenen Leistungserbringer (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Auftraggeberin und Auftragnehmer werden jeweils auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Sofern die Bestellung als Abruf aus einem Rahmenvertrag zwischen den Parteien erfolgt, geht der Rahmenvertrag diesen ABB im Fall von Abweichungen vor. Gleiches gilt für besondere Vertragsbedingungen, welche die Parteien vereinbart haben.
- (3) Im Übrigen gelten diese ABB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Auftraggeberin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung der Auftraggeberin zustande.
- (2) Einer Bestätigung der Bestellung bedarf es nicht, wenn die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung erbracht wird oder wenn der Auftragnehmer, im Fall von Werk- oder Dienstleistungen, innerhalb dieses Zeitraums mit Zustimmung der Auftraggeberin mit der Erstellung des Werks oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt.

Teil 2. Besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- oder Dienstverträge

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang bei Kaufverträgen

- (1) Bei einem Kaufvertrag liefert der Auftragnehmer die Kaufsache an den von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen sicheren Transport. Er hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Die Lieferpflicht umfasst, soweit dies nach der Art der Leistung zu erwarten ist, auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort.
- (4) Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Kaufsache durch die Auftraggeberin.
- (5) Die Rügefrist für verdeckte Mängel beträgt zwei Wochen ab deren Entdeckung.

§ 4 Abnahme bei Werkverträgen

Bei einem Werkvertrag legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das erstellte Werk zur Abnahme an dem von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort vor. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Vorlage zur Abnahme an dem Geschäftssitz der Auftraggeberin. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Leistungsort bei Dienstverträgen

Bei einem Dienstvertrag erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Leistungserbringung am Geschäftssitz der Auftraggeberin.

§ 6 Vertragslaufzeit bei Dienstverträgen

- (1) Ein Dienstvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Bestellung etwas anderes ergibt.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Unzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf ihren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten bei Werk- und Dienstverträgen

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, lässt sich der Auftragnehmer von den Dritten das Nutzungsrecht einräumen. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei.

Teil 3. Besondere Bestimmungen für Limitbestellungen

§ 8 Limitbestellungen

- (1) Limitbestellungen werden für den in der Bestellung definierten Zeitraum geschlossen.
- (2) Sofern die Bestellung als Limitbestellung oder als Teil einer Limitbestellung erfolgt, hat der Auftragnehmer vor Übermittlung des Angebots zu prüfen, ob durch die Bestellung das vereinbarte Limit erreicht oder überschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über das Erreichen oder Überschreiten des Limits zu informieren.
- (3) Übersendet der Auftragnehmer ein Angebot und überschreitet eine daraufhin erfolgende Bestellung das vereinbarte Limit, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Vergütung zu zahlen, wenn und soweit sie das vereinbarte Limit überschreitet.

Teil 4. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Mitwirkung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die Unterlagen und Daten zur Verfügung und erbringt sonstige Mitwirkungshandlungen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen benötigt.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die geschuldete Vergütung ist in der Bestellung der Auftraggeberin angegeben. Wenn und soweit die Bestellung Zahlungsbedingungen definiert, gehen diese diesem § 10 vor.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist ein Festpreis, der sämtliche Haupt- und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers umfasst. In der angegebenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Der Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt
 - (a) bei Kaufverträgen nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;
 - (b) bei Werkverträgen nach Abnahme durch die Auftraggeberin;
 - (c) bei Dienstverträgen, wenn dieser wiederkehrende und regelmäßige Dienste zum Gegenstand hat, nach Ende eines jeden Monats, und wenn dieser keine wiederkehrenden und regelmäßigen Dienste zum Gegenstand hat, nach Erbringung der Dienstleistung.
- (4) Sofern auf der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.
- (5) Wenn und soweit die Parteien eine aufwandsabhängige Vergütung auf Basis von Stundensätzen vereinbart haben, weist der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Aufwand durch Vorlage von Stundennachweisen für die erbrachten Leistungen nach. Die Stundennachweise sind täglich nachträglich für den jeweils vergangenen Arbeitstag vorzulegen, spätestens jedoch bis 12 Uhr des jeweils auf den Tag folgenden Arbeitstags, für den der Stundennachweis vorgelegt wird. Aus den Stundennachweisen müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:
 - das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe, und
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung.

(7) Rechnungen werden gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) in elektronischer Form, konform zur europäischen Norm EN 16931-1 ausgestellt und im Standard X-Rechnung ausschließlich über das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de>, übermittelt.

(8) Absatz (7) findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV vorliegen. In diesen Fällen kann die Rechnung in Schriftform in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als „Doppel“ oder „Abschrift“ zu kennzeichnen. Die Schriftform umfasst die Übersendung per Post oder per E-Mail im PDF-Format.

§ 11 Gewährleistung, Mängelruepflicht

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Maßgaben:

(1) Bei Kaufverträgen findet § 377 HGB keine Anwendung,

(2) Bei Kauf- und Werkverträgen muss die Nacherfüllung unverzüglich begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Maßstab für Unverzüglichkeit und Angemessenheit ist die Schwere des Mangels und die wirtschaftliche und technische Bedeutung seiner Auswirkungen für die Auftraggeberin.

§ 12 Haftung

Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung

Ansprüche des Auftragnehmers aus der Bestellung können nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Parteien nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und verpflichten sich, die sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die aus der DSGVO resultierenden Pflichten, zu erfüllen.

(2) Die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin, die auch Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers enthält, ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Auftraggeberin abrufbar (vgl. <https://www.autobahn.de/datenschutz>).

§ 15 Vertrauliche Informationen

(1) Im Rahmen der Erbringung der geschuldeten Leistungen auf Grundlage der Bestellung kann es erforderlich sein, dass eine Partei der anderen Partei vertrauliche Informationen offenlegt. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich verkörperter und nicht verkörperter Informationen), die auf irgendeine Art und Weise oder in irgendeiner Form offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsstrategien, Dokumente, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Preisgestaltung, Softwareprogramme, Identifizierungs-codes, Authentifizierungs-codes, Passwörter und alle anderen Sicherheitsvorrichtungen und -merkmale, Details, Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art als vertraulich anzusehen sind, und Materialien, Beziehungen zu Dritten, aber nicht einschließlich Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei durch Dokumente nachweisen kann, dass diese Informationen:

- (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, diese Offenlegung erfolgt erst durch die empfangende Partei unter Verletzung dieser ABB);
- (ii) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zugänglich waren;
- (iii) der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer Person zugänglich gemacht wurden oder werden, die nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei gebunden ist und der es auch nicht anderweitig untersagt ist, die Informationen gegenüber der empfangenden Partei offenzulegen;
- (iv) sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor ihr die Informationen von der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder
- (v) die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht vertraulich sind oder offengelegt werden dürfen.

Solche vertraulichen Informationen werden unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

- (a) Soweit in diesen ABB nichts anderes bestimmt ist, haben die Parteien alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei offenlegt, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, und die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, darf diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben.
- (b) Jede Partei verpflichtet sich, nur denjenigen ihrer Mitarbeiter, die mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren. Beide Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der anderen Partei, von ihren Mitarbeitern die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung einzuholen und diese der anderen Partei vorzulegen.
- (c) Jede Partei wird zum Schutz vertraulicher Informationen der anderen Partei das gleiche Maß an Sorgfalt anwenden, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt.
- (d) Keine der Parteien wird mehr Kopien solcher vertraulichen Informationen anfertigen, als notwendig ist.
- (e) Vertrauliche Informationen dürfen offengelegt werden, wenn und soweit die Offenlegung vertraulicher Informationen erforderlich ist, um geltendem Recht zu entsprechen oder als Folge einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung. In diesem Fall muss die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich, wenn möglich vor der Offenlegung, darüber informieren.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung der Parteien besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erteilung der Bestellung.

§ 16 Compliance

(1) Die Parteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption sowie Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen entgegenzuwirken. Sie erklären, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften gegen Korruption, Geldwäsche und andere schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen werden, sowie zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung die jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der ihn gemäß Absatz 2 und 3 treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Gesetzesverstößen im Sinne des Absatzes 2 sowie bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Gesetzesverstöße mitzuwirken und mit der Auftraggeberin zu kooperieren.

(6) Die Auftraggeberin ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund bzw. zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung Anti-Korruptions-, Anti-Geldwäsche-Vorschriften und anderen Strafgesetzen sowie Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte, der Umwelt oder gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen zuwidergehandelt hat. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer von einer anwendbaren nationalen oder europäischen Sanktions- oder Embargoliste erfasst ist.

(7) Handelt der Auftragnehmer einer Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder ist der Vertrag durch eine wettbewerbsbeschränkende Absprache zustande gekommen, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent des vereinbarten Vertragspreises zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird.

(8) Alle Schäden, die der Auftraggeberin aus einem Verstoß gegen die in Absatz 2 und 3 genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Sonstige oder weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(9) Die Parteien geben sich im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Prüfung nach den jeweils aktuellen europäischen und nationalen Sanktions- und Embargolisten. Dabei werden sie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

§ 17 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Für diese ABB und alle Streitigkeiten oder Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

§ 19 Salvatorische Klausel

Alle Bestimmungen dieser ABB sind voneinander getrennt und unabhängig. Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in diesen ABB durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, wenn die Parteien einen bestimmten Punkt in diesen ABB unbeabsichtigt nicht berücksichtigt haben.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 24.06.2021
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	

Liefen Sie an:

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-rl@autobahn.de senden.

Ihr Ansprechpartner ist

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Bezeichnung		Nettopreis	Nettowert
00010	Buch			
Bestellmenge	Einheit		Nettopreis	Nettowert
1	Stück		22,00	22,00
Ihre Materialnr.				
Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:				

Bestellnummer

Datum 24.06.2021

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin		
1	Stück	Tag	02.07.2021		
				Gesamtnettowert	EUR 22,00

Unsere Leitweg-ID's:

1. bei einem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes:

2. bei einem Vertrag mit der Die Autobahn GmbH des Bundes:

Hinweis zur Nutzung:

BESTELLBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Die Bedingungen des Lieferanten haben nur insoweit Gültigkeit, als sie den Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

Die Einkaufsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung und Bestätigung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten in einer Frist von 14 Tagen bestätigt sind. Die Bestätigung entfällt, wenn die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrags erfolgt.

3. Preis

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

Der Versand erfolgt frei Bestimmungsort. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlichen Nebenkosten trägt der Lieferant.

4. Lieferfristen und Lieferverzug

Die in den Bestellungen angegebenen Lieferfristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zugang der Lieferung am Bestimmungsort.

Die Lieferfrist läuft vom Tage der Bestellung. Sie wird vom Besteller nur ausnahmsweise verlängert, wenn besondere Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, vorliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, Grund und Dauer jeder Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant kommt in Lieferverzug, wenn die Ware nicht mit Ablauf der Lieferfrist am Bestimmungsort eingegangen ist, es sei denn, dass den Lieferanten kein Verschulden daran trifft.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1 % des Bestellpreises netto pro Kalendertag des eingetretenen Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Bruttobestellpreises.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Lieferverzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Ware durch den Besteller.

6. Mängelansprüche

Als vom Lieferant zugesichert gelten die Verwendung einwandfreier Materials, einwandfreie Ausführung und Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere kann der Besteller die Beseitigung von Mängeln oder die Lieferung mangelfreier Sachen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Mangelhafte und nicht bestellte Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gemäß § 377 Abs. 1 HGB (offene Mängel) gilt eine Frist von 10 Tagen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwei Jahre.

7. Abtretung/Aufrechnung

Ansprüche des Lieferanten aus der Bestellung können nur mit Zustimmung des Bestellers abgetreten werden. Der Lieferant kann nur mit

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden aus schuldhafter Nichterfüllung oder nicht gehörender Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Lieferanten. Er hat hierbei auch leichte Fahrlässigkeit zu vertreten.

Der Lieferant haftet für eine ordnungsgemäße Verpackung sowie für einen sicheren Transport. Er hat zu diesem Zweck auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

9. Sonstige Vereinbarungen

Der ausschließliche Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist für den kaufmännischen Geschäftsverkehr Berlin. Gerichtliche Zustellungen sind ausschließlich an den Sitz der Gesellschaft zu bewirken.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 08.07.2021
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung		
00010	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit		Nettopreis	Nettowert
1	Stück		22,43	22,43
	Fachliteratur			
	Steffen Henssler			
	"Schnelle Nummer"			
	Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:			

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1	Stück	Tag	13.07.2021

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00020	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit		Nettopreis	Nettowert
1	Stück		23,27	23,27
Fachliteratur				
Butli Parade 2022				
Kalender				

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1	Stück	Tag	13.07.2021

Gesamtnettowert EUR 45,70

Unsere Leitweg-ID's:

1. bei einem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes:
2. bei einem Vertrag mit der Die Autobahn GmbH des Bundes:

BESTELLBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Die Bedingungen des Lieferanten haben nur insoweit Gültigkeit, als sie den Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

Die Einkaufsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung und Bestätigung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten in einer Frist von 14 Tagen bestätigt sind. Die Bestätigung entfällt, wenn die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrags erfolgt.

3. Preis

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

Der Versand erfolgt frei Bestimmungsort. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlichen

Nebenkosten trägt der Lieferant.

4. Lieferfristen und Lieferverzug

Die in den Bestellungen angegebenen Lieferfristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zugang der Lieferung am Bestimmungsort.

Die Lieferfrist läuft vom Tage der Bestellung. Sie wird vom Besteller nur ausnahmsweise verlängert, wenn besondere Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, vorliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, Grund und Dauer jeder Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant kommt in Lieferverzug, wenn die Ware nicht mit Ablauf der Lieferfrist am Bestimmungsort eingegangen ist, es sei denn, dass den Lieferanten kein Verschulden daran trifft.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1 % des Bestellpreises netto pro Kalendertag des eingetretenen Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Bruttobestellpreises.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Lieferverzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Ware durch den Besteller.

6. Mängelansprüche

Als vom Lieferant zugesichert gelten die Verwendung einwandfreier Materials, einwandfreie Ausführung und Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere kann der Besteller die Beseitigung von Mängeln oder die Lieferung mangelfreier Sachen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Mangelhafte und nicht bestellte Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gemäß § 377 Abs. 1 HGB (offene Mängel) gilt eine Frist von 10 Tagen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwei Jahre.

7. Abtretung/Aufrechnung

Ansprüche des Lieferanten aus der Bestellung können nur mit Zustimmung des Bestellers abgetreten werden. Der Lieferant kann nur mit

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden aus schuldhafter Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Lieferanten. Er hat hierbei auch leichte Fahrlässigkeit zu vertreten.

Der Lieferant haftet für eine ordnungsgemäße Verpackung sowie für einen sicheren Transport. Er hat zu diesem Zweck auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

9. Sonstige Vereinbarungen

Der ausschließliche Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist für den kaufmännischen Geschäftsverkehr Berlin. Gerichtliche Zustellungen sind ausschließlich an den Sitz der Gesellschaft zu bewirken.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 12.07.2021
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00010	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit			
1	Stück		50,47	50,47
Fachliteratur ISBN 978-3-410-61299 VOB 2019 Beuth Kombi aus E-book u. Buch Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:				

Datum

12.07.2021

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	15.07.2021

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00020	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit		Nettopreis	Nettowert
1	Stück		18,68	18,68

Fachliteratur

 Inselstolz Das Hörbuch
 EAN 9783940138576

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	15.07.2021

 Liefern Sie an
 NL Rheinland
 Hansastr. 2
 47799 Krefeld

Gesamtnettowert	EUR	69,15
------------------------	------------	--------------

Unsere Leitweg-ID's:

1. bei einem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes:

2. bei einem Vertrag mit der Die Autobahn GmbH des Bundes: 9

BESTELLBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Die Bedingungen des Lieferanten haben nur insoweit Gültigkeit, als sie den Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

Die Einkaufsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung und Bestätigung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten in einer Frist von 14 Tagen bestätigt sind. Die Bestätigung entfällt, wenn die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrags erfolgt.

3. Preis

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

Der Versand erfolgt frei Bestimmungsort. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlichen Nebenkosten trägt der Lieferant.

4. Lieferfristen und Lieferverzug

Die in den Bestellungen angegebenen Lieferfristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zugang der Lieferung am Bestimmungsort.

Die Lieferfrist läuft vom Tage der Bestellung. Sie wird vom Besteller nur ausnahmsweise verlängert, wenn besondere Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, vorliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, Grund und Dauer jeder Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant kommt in Lieferverzug, wenn die Ware nicht mit Ablauf der Lieferfrist am Bestimmungsort eingegangen ist, es sei denn, dass den Lieferanten kein Verschulden daran trifft.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,1 % des Bestellpreises netto pro Kalendertag des eingetretenen Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Bruttobestellpreises.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Lieferverzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Ware durch den Besteller.

6. Mängelansprüche

Als vom Lieferant zugesichert gelten die Verwendung einwandfreier Materials, einwandfreie Ausführung und Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere kann der Besteller die Beseitigung von Mängeln oder die Lieferung mangelfreier Sachen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Mangelhafte und nicht bestellte Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gemäß § 377 Abs. 1 HGB (offene Mängel) gilt eine Frist von 10 Tagen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwei Jahre.

7. Abtretung/Aufrechnung

Ansprüche des Lieferanten aus der Bestellung können nur mit Zustimmung des Bestellers abgetreten werden. Der Lieferant kann nur mit

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden aus schuldhafter Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Lieferanten. Er hat hierbei auch leichte Fahrlässigkeit zu vertreten.

Der Lieferant haftet für eine ordnungsgemäße Verpackung sowie für einen sicheren Transport. Er hat zu diesem Zweck auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

9. Sonstige Vereinbarungen

Der ausschließliche Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist für den kaufmännischen Geschäftsverkehr Berlin. Gerichtliche Zustellungen sind ausschließlich an den Sitz der Gesellschaft zu bewirken.

Die Autobahn GmbH des Bundes / Hansastr. 2 / 47799 Krefeld

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 06.09.2021
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Liefern Sie an:
NL Rheinland
Hansastr. 2
47799 Krefeld

Rechnungsadresse:
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Bezeichnung		Nettopreis	Nettowert
00010	Der grossen Fahrrad-Tourenatlas			
Bestellmenge	Einheit			
1	Stück		18,95	18,95
	Ruhrgebiet - Wolfgang Berke Ruhestandspräsent für / Essen.			
Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:				

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	10.09.2021

Gesamtnettwert	EUR	18,95
-----------------------	------------	--------------

BESTELLBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Die Bedingungen des Lieferanten haben nur insoweit Gültigkeit, als sie den Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

Die Einkaufsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung und Bestätigung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten in einer Frist von 14 Tagen bestätigt sind. Die Bestätigung entfällt, wenn die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrags erfolgt.

3. Preis

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

Der Versand erfolgt frei Bestimmungsort. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlichen Nebenkosten trägt der Lieferant.

4. Lieferfristen und Lieferverzug

Die in den Bestellungen angegebenen Lieferfristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zugang der Lieferung am Bestimmungsort.

Die Lieferfrist läuft vom Tage der Bestellung. Sie wird vom Besteller nur ausnahmsweise verlängert, wenn besondere Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, vorliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, Grund und Dauer jeder Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant kommt in Lieferverzug, wenn die Ware nicht mit Ablauf der Lieferfrist am Bestimmungsort eingegangen ist, es sei denn, dass den Lieferanten kein Verschulden daran trifft.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,1 % des Bestellpreises netto pro Kalendertag des eingetretenen Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Bruttobestellpreises.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Lieferverzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Ware durch den Besteller.

6. Mängelansprüche

Als vom Lieferant zugesichert gelten die Verwendung einwandfreien Materials, einwandfreie Ausführung und Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere kann der Besteller die Beseitigung von Mängeln oder die Lieferung mangelfreier Sachen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Mangelhafte und nicht bestellte Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gemäß § 377 Abs. 1 HGB (offene Mängel) gilt eine Frist von 10 Tagen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwei Jahre.

7. Abtretung/Aufrechnung

Ansprüche des Lieferanten aus der Bestellung können nur mit Zustimmung des Bestellers abgetreten werden. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden aus schuldhafter Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Lieferanten. Er hat hierbei auch leichte Fahrlässigkeit zu vertreten.

Der Lieferant haftet für eine ordnungsgemäße Verpackung sowie für einen sicheren Transport. Er hat zu diesem Zweck auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

9. Sonstige Vereinbarungen

Der ausschließliche Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist für den kaufmännischen Geschäftsverkehr Berlin. Gerichtliche Zustellungen sind ausschließlich an den Sitz der Gesellschaft zu bewirken.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 10.09.2021
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
A	
Telefon	
Fax	

Rechnungsadresse:
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung
00010	202834	Fachliteratur
Bestellmenge	Einheit	
1	Stück	
Fachliteratur		
100 Jahre Leben		
Welche Werte wirklich zählen		
Kerstin Schweighöfer		
Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:		

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	13.09.2021

Konditionsdetails

Bezeichnung	Wert		Pro	Einheit	Gesamt
Preis	12,00	EUR	1	ST	12,00
Fracht absolut					2,80
Nettowert incl Rab.	14,80	EUR	1	ST	14,80

Gesamtnettowert	EUR	14,80
------------------------	------------	--------------

BESTELLBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Die Bedingungen des Lieferanten haben nur insoweit Gültigkeit, als sie den Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

Die Einkaufsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung und Bestätigung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten in einer Frist von 14 Tagen bestätigt sind. Die Bestätigung entfällt, wenn die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrags erfolgt.

3. Preis

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

Der Versand erfolgt frei Bestimmungsort. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlichen Nebenkosten trägt der Lieferant.

4. Lieferfristen und Lieferverzug

Die in den Bestellungen angegebenen Lieferfristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zugang der Lieferung am Bestimmungsort.

Die Lieferfrist läuft vom Tage der Bestellung. Sie wird vom Besteller nur ausnahmsweise verlängert, wenn besondere Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, vorliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, Grund und Dauer jeder Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant kommt in Lieferverzug, wenn die Ware nicht mit Ablauf der Lieferfrist am Bestimmungsort eingegangen ist, es sei denn, dass den Lieferanten kein Verschulden daran trifft.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,1 % des Bestellpreises netto pro Kalendertag des eingetretenen Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Bruttobestellpreises.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Lieferverzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Ware durch den Besteller.

6. Mängelansprüche

Als vom Lieferant zugesichert gelten die Verwendung einwandfreier Materials, einwandfreie Ausführung und Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere kann der Besteller die Beseitigung von Mängeln oder die Lieferung mangelfreier Sachen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Mangelhafte und nicht bestellte Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gemäß § 377 Abs. 1 HGB (offene Mängel) gilt eine Frist von 10 Tagen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwei Jahre.

7. Abtretung/Aufrechnung

Ansprüche des Lieferanten aus der Bestellung können nur mit Zustimmung des Bestellers abgetreten werden. Der Lieferant kann nur mit

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Haftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden aus schuldhafter Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Lieferanten. Er hat hierbei auch leichte Fahrlässigkeit zu vertreten.

Der Lieferant haftet für eine ordnungsgemäße Verpackung sowie für einen sicheren Transport. Er hat zu diesem Zweck auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

9. Sonstige Vereinbarungen

Der ausschließliche Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist für den kaufmännischen Geschäftsverkehr Berlin. Gerichtliche Zustellungen sind ausschließlich an den Sitz der Gesellschaft zu bewirken.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 22.11.2021
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
↓	
Telefon	
Fax	

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00010	202834	Fachliteratur	15,88	15,88
Bestellmenge	Einheit			
1	Stück			
	Fachliteratur			
	ISBN: 3770021401			
	Radeln für die Seele, Bergisches Land			
	Reinhold Weber			

Datum 22.11.2021

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	29.11.2021
Gesamtnettwert			EUR 15,88

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

Teil 1. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsumfang

- (1) Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend: „ABB“) gelten für Bestellungen (nachfolgend: „Bestellungen“) von Kaufsachen, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Leistungen“) durch (i) Die Autobahn GmbH des Bundes, oder (ii) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend: jeweils „Auftraggeberin“) gegenüber dem auf der jeweiligen Bestellung der Auftraggeberin angegebenen Leistungserbringer (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Auftraggeberin und Auftragnehmer werden jeweils auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Sofern die Bestellung als Abruf aus einem Rahmenvertrag zwischen den Parteien erfolgt, geht der Rahmenvertrag diesen ABB im Fall von Abweichungen vor. Gleiches gilt für besondere Vertragsbedingungen, welche die Parteien vereinbart haben.
- (3) Im Übrigen gelten diese ABB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Auftraggeberin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung der Auftraggeberin zustande.
- (2) Einer Bestätigung der Bestellung bedarf es nicht, wenn die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung erbracht wird oder wenn der Auftragnehmer, im Fall von Werk- oder Dienstleistungen, innerhalb dieses Zeitraums mit Zustimmung der Auftraggeberin mit der Erstellung des Werks oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt.

Teil 2. Besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- oder Dienstverträge

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang bei Kaufverträgen

- (1) Bei einem Kaufvertrag liefert der Auftragnehmer die Kaufsache an den von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen sicheren Transport. Er hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Die Lieferpflicht umfasst, soweit dies nach der Art der Leistung zu erwarten ist, auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort.
- (4) Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Kaufsache durch die Auftraggeberin.
- (5) Die Rügefrist für verdeckte Mängel beträgt zwei Wochen ab deren Entdeckung.

§ 4 Abnahme bei Werkverträgen

Bei einem Werkvertrag legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das erstellte Werk zur Abnahme an dem von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort vor. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Vorlage zur Abnahme an dem Geschäftssitz der Auftraggeberin. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Leistungsort bei Dienstverträgen

Bei einem Dienstvertrag erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Leistungserbringung am Geschäftssitz der Auftraggeberin.

§ 6 Vertragslaufzeit bei Dienstverträgen

- (1) Ein Dienstvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Bestellung etwas anderes ergibt.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Unzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf ihren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten bei Werk- und Dienstverträgen

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, lässt sich der Auftragnehmer von den Dritten das Nutzungsrecht einräumen. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei.

Teil 3. Besondere Bestimmungen für Limitbestellungen

§ 8 Limitbestellungen

- (1) Limitbestellungen werden für den in der Bestellung definierten Zeitraum geschlossen.
- (2) Sofern die Bestellung als Limitbestellung oder als Teil einer Limitbestellung erfolgt, hat der Auftragnehmer vor Übermittlung des Angebots zu prüfen, ob durch die Bestellung das vereinbarte Limit erreicht oder überschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über das Erreichen oder Überschreiten des Limits zu informieren.
- (3) Übersendet der Auftragnehmer ein Angebot und überschreitet eine daraufhin erfolgende Bestellung das vereinbarte Limit, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Vergütung zu zahlen, wenn und soweit sie das vereinbarte Limit überschreitet.

Teil 4. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Mitwirkung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die Unterlagen und Daten zur Verfügung und erbringt sonstige Mitwirkungshandlungen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen benötigt.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die geschuldete Vergütung ist in der Bestellung der Auftraggeberin angegeben. Wenn und soweit die Bestellung Zahlungsbedingungen definiert, gehen diese diesem § 10 vor.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist ein Festpreis, der sämtliche Haupt- und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers umfasst. In der angegebenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Der Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt
 - (a) bei Kaufverträgen nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;
 - (b) bei Werkverträgen nach Abnahme durch die Auftraggeberin;
 - (c) bei Dienstverträgen, wenn dieser wiederkehrende und regelmäßige Dienste zum Gegenstand hat, nach Ende eines jeden Monats, und wenn dieser keine wiederkehrenden und regelmäßigen Dienste zum Gegenstand hat, nach Erbringung der Dienstleistung.
- (4) Sofern auf der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.
- (5) Wenn und soweit die Parteien eine aufwandsabhängige Vergütung auf Basis von Stundensätzen vereinbart haben, weist der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Aufwand durch Vorlage von Stundennachweisen für die erbrachten Leistungen nach. Die Stundennachweise sind täglich nachträglich für den jeweils vergangenen Arbeitstag vorzulegen, spätestens jedoch bis 12 Uhr des jeweils auf den Tag folgenden Arbeitstags, für den der Stundennachweis vorgelegt wird. Aus den Stundennachweisen müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:
 - das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe, und
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung.

(7) Rechnungen werden gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) in elektronischer Form, konform zur europäischen Norm EN 16931-1 ausgestellt und im Standard X-Rechnung ausschließlich über das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de>, übermittelt.

(8) Absatz (7) findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV vorliegen. In diesen Fällen kann die Rechnung in Schriftform in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als „Doppel“ oder „Abschrift“ zu kennzeichnen. Die Schriftform umfasst die Übersendung per Post oder per E-Mail im PDF-Format.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

§ 11 Gewährleistung, Mängelruepflicht

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Maßgaben:

(1) Bei Kaufverträgen findet § 377 HGB keine Anwendung.

(2) Bei Kauf- und Werkverträgen muss die Nacherfüllung unverzüglich begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Maßstab für Unverzüglichkeit und Angemessenheit ist die Schwere des Mangels und die wirtschaftliche und technische Bedeutung seiner Auswirkungen für die Auftraggeberin.

§ 12 Haftung

Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung

Ansprüche des Auftragnehmers aus der Bestellung können nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Parteien nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und verpflichten sich, die sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die aus der DSGVO resultierenden Pflichten, zu erfüllen.

(2) Die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin, die auch Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers enthält, ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Auftraggeberin abrufbar (vgl. <https://www.autobahn.de/datenschutz>).

§ 15 Vertrauliche Informationen

(1) Im Rahmen der Erbringung der geschuldeten Leistungen auf Grundlage der Bestellung kann es erforderlich sein, dass eine Partei der anderen Partei vertrauliche Informationen offenlegt. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich verkörperter und nicht verkörperter Informationen), die auf irgendeine Art und Weise oder in irgendeiner Form offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsstrategien, Dokumente, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Preisgestaltung, Softwareprogramme, Identifizierungscodes, Authentifizierungscodes, Passwörter und alle anderen Sicherheitsvorrichtungen und -merkmale, Details, Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art als vertraulich anzusehen sind, und Materialien, Beziehungen zu Dritten, aber nicht einschließlich Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei durch Dokumente nachweisen kann, dass diese Informationen:

(i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, diese Offenlegung erfolgt erst durch die empfangende Partei unter Verletzung dieser ABB);

(ii) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zugänglich waren;

(iii) der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer Person zugänglich gemacht wurden oder werden, die nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei gebunden ist und der es auch nicht anderweitig untersagt ist, die Informationen gegenüber der empfangenden Partei offenzulegen;

(iv) sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor ihr die Informationen von der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder

(v) die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht vertraulich sind oder offengelegt werden dürfen.

Solche vertraulichen Informationen werden unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

(a) Soweit in diesen ABB nichts anderes bestimmt ist, haben die Parteien alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei offenlegt, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, und die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, darf diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben.

(b) Jede Partei verpflichtet sich, nur denjenigen ihrer Mitarbeiter, die mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren. Beide Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der anderen Partei, von ihren Mitarbeitern die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung einzuholen und diese der anderen Partei vorzulegen.

(c) Jede Partei wird zum Schutz vertraulicher Informationen der anderen Partei das gleiche Maß an Sorgfalt anwenden, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

(d) Keine der Parteien wird mehr Kopien solcher vertraulichen Informationen anfertigen, als notwendig ist.

(e) Vertrauliche Informationen dürfen offengelegt werden, wenn und soweit die Offenlegung vertraulicher Informationen erforderlich ist, um geltendem Recht zu entsprechen oder als Folge einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung. In diesem Fall muss die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich, wenn möglich vor der Offenlegung, darüber informieren.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung der Parteien besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erteilung der Bestellung.

§ 16 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Für diese ABB und alle Streitigkeiten oder Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

§ 17 Schriftformerfordernis

Diese ABB stellen unbeschadet § 1 die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen in Bezug darauf.

§ 18 Salvatorische Klausel

Alle Bestimmungen dieser ABB sind voneinander getrennt und unabhängig. Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in diesen ABB durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, wenn die Parteien einen bestimmten Punkt in diesen ABB unbeabsichtigt nicht berücksichtigt haben.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 22.11.2021
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
↓	
Telefon	
Fax	

Liefern Sie an:

NL Rheinland
Außenstelle Essen
Hatperstraße 32
45149 Essen

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00010	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit			
1	Stück		15,88	15,88
Fachliteratur				
ISBN: 3770021401				
Radeln für die Seele, Bergisches Land				
Reinhold Weber				

Datum 22.11.2021

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	29.11.2021
Gesamtnettwert			EUR 15,88

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

Teil 1. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsumfang

- (1) Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend: „ABB“) gelten für Bestellungen (nachfolgend: „Bestellungen“) von Kaufsachen, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Leistungen“) durch (i) Die Autobahn GmbH des Bundes, oder (ii) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend: jeweils „Auftraggeberin“) gegenüber dem auf der jeweiligen Bestellung der Auftraggeberin angegebenen Leistungserbringer (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Auftraggeberin und Auftragnehmer werden jeweils auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Sofern die Bestellung als Abruf aus einem Rahmenvertrag zwischen den Parteien erfolgt, geht der Rahmenvertrag diesen ABB im Fall von Abweichungen vor. Gleiches gilt für besondere Vertragsbedingungen, welche die Parteien vereinbart haben.
- (3) Im Übrigen gelten diese ABB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Auftraggeberin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung der Auftraggeberin zustande.
- (2) Einer Bestätigung der Bestellung bedarf es nicht, wenn die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung erbracht wird oder wenn der Auftragnehmer, im Fall von Werk- oder Dienstleistungen, innerhalb dieses Zeitraums mit Zustimmung der Auftraggeberin mit der Erstellung des Werks oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt.

Teil 2. Besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- oder Dienstverträge

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang bei Kaufverträgen

- (1) Bei einem Kaufvertrag liefert der Auftragnehmer die Kaufsache an den von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen sicheren Transport. Er hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Die Lieferpflicht umfasst, soweit dies nach der Art der Leistung zu erwarten ist, auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort.
- (4) Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Kaufsache durch die Auftraggeberin.
- (5) Die Rügefrist für verdeckte Mängel beträgt zwei Wochen ab deren Entdeckung.

§ 4 Abnahme bei Werkverträgen

Bei einem Werkvertrag legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das erstellte Werk zur Abnahme an dem von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort vor. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Vorlage zur Abnahme an dem Geschäftssitz der Auftraggeberin. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Leistungsort bei Dienstverträgen

Bei einem Dienstvertrag erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Leistungserbringung am Geschäftssitz der Auftraggeberin.

§ 6 Vertragslaufzeit bei Dienstverträgen

- (1) Ein Dienstvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Bestellung etwas anderes ergibt.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Unzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf ihren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten bei Werk- und Dienstverträgen

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, lässt sich der Auftragnehmer von den Dritten das Nutzungsrecht einräumen. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei.

Teil 3. Besondere Bestimmungen für Limitbestellungen

§ 8 Limitbestellungen

- (1) Limitbestellungen werden für den in der Bestellung definierten Zeitraum geschlossen.
- (2) Sofern die Bestellung als Limitbestellung oder als Teil einer Limitbestellung erfolgt, hat der Auftragnehmer vor Übermittlung des Angebots zu prüfen, ob durch die Bestellung das vereinbarte Limit erreicht oder überschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über das Erreichen oder Überschreiten des Limits zu informieren.
- (3) Übersendet der Auftragnehmer ein Angebot und überschreitet eine daraufhin erfolgende Bestellung das vereinbarte Limit, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Vergütung zu zahlen, wenn und soweit sie das vereinbarte Limit überschreitet.

Teil 4. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Mitwirkung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die Unterlagen und Daten zur Verfügung und erbringt sonstige Mitwirkungshandlungen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen benötigt.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die geschuldete Vergütung ist in der Bestellung der Auftraggeberin angegeben. Wenn und soweit die Bestellung Zahlungsbedingungen definiert, gehen diese diesem § 10 vor.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist ein Festpreis, der sämtliche Haupt- und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers umfasst. In der angegebenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Der Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt
 - (a) bei Kaufverträgen nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;
 - (b) bei Werkverträgen nach Abnahme durch die Auftraggeberin;
 - (c) bei Dienstverträgen, wenn dieser wiederkehrende und regelmäßige Dienste zum Gegenstand hat, nach Ende eines jeden Monats, und wenn dieser keine wiederkehrenden und regelmäßigen Dienste zum Gegenstand hat, nach Erbringung der Dienstleistung.
- (4) Sofern auf der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.
- (5) Wenn und soweit die Parteien eine aufwandsabhängige Vergütung auf Basis von Stundensätzen vereinbart haben, weist der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Aufwand durch Vorlage von Stundennachweisen für die erbrachten Leistungen nach. Die Stundennachweise sind täglich nachträglich für den jeweils vergangenen Arbeitstag vorzulegen, spätestens jedoch bis 12 Uhr des jeweils auf den Tag folgenden Arbeitstags, für den der Stundennachweis vorgelegt wird. Aus den Stundennachweisen müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:
 - das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe, und
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung.

(7) Rechnungen werden gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) in elektronischer Form, konform zur europäischen Norm EN 16931-1 ausgestellt und im Standard X-Rechnung ausschließlich über das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de>, übermittelt.

(8) Absatz (7) findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV vorliegen. In diesen Fällen kann die Rechnung in Schriftform in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als „Doppel“ oder „Abschrift“ zu kennzeichnen. Die Schriftform umfasst die Übersendung per Post oder per E-Mail im PDF-Format.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

§ 11 Gewährleistung, Mängelruepflicht

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Maßgaben:

(1) Bei Kaufverträgen findet § 377 HGB keine Anwendung.

(2) Bei Kauf- und Werkverträgen muss die Nacherfüllung unverzüglich begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Maßstab für Unverzüglichkeit und Angemessenheit ist die Schwere des Mangels und die wirtschaftliche und technische Bedeutung seiner Auswirkungen für die Auftraggeberin.

§ 12 Haftung

Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung

Ansprüche des Auftragnehmers aus der Bestellung können nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Parteien nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und verpflichten sich, die sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die aus der DSGVO resultierenden Pflichten, zu erfüllen.

(2) Die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin, die auch Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers enthält, ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Auftraggeberin abrufbar (vgl. <https://www.autobahn.de/datenschutz>).

§ 15 Vertrauliche Informationen

(1) Im Rahmen der Erbringung der geschuldeten Leistungen auf Grundlage der Bestellung kann es erforderlich sein, dass eine Partei der anderen Partei vertrauliche Informationen offenlegt. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich verkörperter und nicht verkörperter Informationen), die auf irgendeine Art und Weise oder in irgendeiner Form offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsstrategien, Dokumente, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Preisgestaltung, Softwareprogramme, Identifizierungs-codes, Authentifizierungs-codes, Passwörter und alle anderen Sicherheitsvorrichtungen und -merkmale, Details, Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art als vertraulich anzusehen sind, und Materialien, Beziehungen zu Dritten, aber nicht einschließlich Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei durch Dokumente nachweisen kann, dass diese Informationen:

(i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, diese Offenlegung erfolgt erst durch die empfangende Partei unter Verletzung dieser ABB);

(ii) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zugänglich waren;

(iii) der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer Person zugänglich gemacht wurden oder werden, die nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei gebunden ist und der es auch nicht anderweitig untersagt ist, die Informationen gegenüber der empfangenden Partei offenzulegen;

(iv) sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor ihr die Informationen von der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder

(v) die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht vertraulich sind oder offengelegt werden dürfen.

Solche vertraulichen Informationen werden unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

(a) Soweit in diesen ABB nichts anderes bestimmt ist, haben die Parteien alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei offenlegt, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, und die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, darf diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben.

(b) Jede Partei verpflichtet sich, nur denjenigen ihrer Mitarbeiter, die mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren. Beide Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der anderen Partei, von ihren Mitarbeitern die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung einzuholen und diese der anderen Partei vorzulegen.

(c) Jede Partei wird zum Schutz vertraulicher Informationen der anderen Partei das gleiche Maß an Sorgfalt anwenden, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

(d) Keine der Parteien wird mehr Kopien solcher vertraulichen Informationen anfertigen, als notwendig ist.

(e) Vertrauliche Informationen dürfen offengelegt werden, wenn und soweit die Offenlegung vertraulicher Informationen erforderlich ist, um geltendem Recht zu entsprechen oder als Folge einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung. In diesem Fall muss die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich, wenn möglich vor der Offenlegung, darüber informieren.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung der Parteien besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erteilung der Bestellung.

§ 16 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Für diese ABB und alle Streitigkeiten oder Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

§ 17 Schriftformerfordernis

Diese ABB stellen unbeschadet § 1 die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen in Bezug darauf.

§ 18 Salvatorische Klausel

Alle Bestimmungen dieser ABB sind voneinander getrennt und unabhängig. Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in diesen ABB durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, wenn die Parteien einen bestimmten Punkt in diesen ABB unbeabsichtigt nicht berücksichtigt haben.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 13.12.2021
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00010	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit			
1	Stück		22,45	22,45
	Fachliteratur			
	Der literarische Katzenkalender			

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1	Stück	Tag	20.12.2021

Liefen Sie an
NL Rheinland

Hansastr. 2
47799 Krefeld

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00020	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit		Nettopreis	Nettowert
1	Stück		21,49	21,49

Fachliteratur

Energie * Den Erneuerbaren gehört die Zukunft, Authors: Schabbach, Thomas / Wesselak, Viktor, Verlag: Springer, ISBN 978-3-662-58048-6

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1	Stück	Tag	20.12.2021

Liefen Sie an
NL Rheinland

Hansastr. 2
47799 Krefeld

Gesamtnettowert EUR 43,94

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

Teil 1. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsumfang

- (1) Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend: „ABB“) gelten für Bestellungen (nachfolgend: „Bestellungen“) von Kaufsachen, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Leistungen“) durch (i) Die Autobahn GmbH des Bundes, oder (ii) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend: jeweils „Auftraggeberin“) gegenüber dem auf der jeweiligen Bestellung der Auftraggeberin angegebenen Leistungserbringer (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Auftraggeberin und Auftragnehmer werden jeweils auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Sofern die Bestellung als Abruf aus einem Rahmenvertrag zwischen den Parteien erfolgt, geht der Rahmenvertrag diesen ABB im Fall von Abweichungen vor. Gleiches gilt für besondere Vertragsbedingungen, welche die Parteien vereinbart haben.
- (3) Im Übrigen gelten diese ABB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Auftraggeberin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung der Auftraggeberin zustande.
- (2) Einer Bestätigung der Bestellung bedarf es nicht, wenn die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung erbracht wird oder wenn der Auftragnehmer, im Fall von Werk- oder Dienstleistungen, innerhalb dieses Zeitraums mit Zustimmung der Auftraggeberin mit der Erstellung des Werks oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt.

Teil 2. Besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- oder Dienstverträge

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang bei Kaufverträgen

- (1) Bei einem Kaufvertrag liefert der Auftragnehmer die Kaufsache an den von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen sicheren Transport. Er hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Die Lieferpflicht umfasst, soweit dies nach der Art der Leistung zu erwarten ist, auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort.
- (4) Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Kaufsache durch die Auftraggeberin.
- (5) Die Rügefrist für verdeckte Mängel beträgt zwei Wochen ab deren Entdeckung.

§ 4 Abnahme bei Werkverträgen

Bei einem Werkvertrag legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das erstellte Werk zur Abnahme an dem von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort vor. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Vorlage zur Abnahme an dem Geschäftssitz der Auftraggeberin. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Leistungsort bei Dienstverträgen

Bei einem Dienstvertrag erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Leistungserbringung am Geschäftssitz der Auftraggeberin.

§ 6 Vertragslaufzeit bei Dienstverträgen

- (1) Ein Dienstvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Bestellung etwas anderes ergibt.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Unzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf ihren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten bei Werk- und Dienstverträgen

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, lässt sich der Auftragnehmer von den Dritten das Nutzungsrecht einräumen. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei.

Teil 3. Besondere Bestimmungen für Limitbestellungen

§ 8 Limitbestellungen

- (1) Limitbestellungen werden für den in der Bestellung definierten Zeitraum geschlossen.
- (2) Sofern die Bestellung als Limitbestellung oder als Teil einer Limitbestellung erfolgt, hat der Auftragnehmer vor Übermittlung des Angebots zu prüfen, ob durch die Bestellung das vereinbarte Limit erreicht oder überschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über das Erreichen oder Überschreiten des Limits zu informieren.
- (3) Übersendet der Auftragnehmer ein Angebot und überschreitet eine daraufhin erfolgende Bestellung das vereinbarte Limit, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Vergütung zu zahlen, wenn und soweit sie das vereinbarte Limit überschreitet.

Teil 4. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Mitwirkung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die Unterlagen und Daten zur Verfügung und erbringt sonstige Mitwirkungshandlungen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen benötigt.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die geschuldete Vergütung ist in der Bestellung der Auftraggeberin angegeben. Wenn und soweit die Bestellung Zahlungsbedingungen definiert, gehen diese diesem § 10 vor.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist ein Festpreis, der sämtliche Haupt- und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers umfasst. In der angegebenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Der Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt
 - (a) bei Kaufverträgen nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;
 - (b) bei Werkverträgen nach Abnahme durch die Auftraggeberin;
 - (c) bei Dienstverträgen, wenn dieser wiederkehrende und regelmäßige Dienste zum Gegenstand hat, nach Ende eines jeden Monats, und wenn dieser keine wiederkehrenden und regelmäßigen Dienste zum Gegenstand hat, nach Erbringung der Dienstleistung.
- (4) Sofern auf der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.
- (5) Wenn und soweit die Parteien eine aufwandsabhängige Vergütung auf Basis von Stundensätzen vereinbart haben, weist der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Aufwand durch Vorlage von Stundennachweisen für die erbrachten Leistungen nach. Die Stundennachweise sind täglich nachträglich für den jeweils vergangenen Arbeitstag vorzulegen, spätestens jedoch bis 12 Uhr des jeweils auf den Tag folgenden Arbeitstags, für den der Stundennachweis vorgelegt wird. Aus den Stundennachweisen müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:
 - das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe, und
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung.

(7) Rechnungen werden gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) in elektronischer Form, konform zur europäischen Norm EN 16931-1 ausgestellt und im Standard X-Rechnung ausschließlich über das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de>, übermittelt.

(8) Absatz (7) findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV vorliegen. In diesen Fällen kann die Rechnung in Schriftform in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als „Doppel“ oder „Abschrift“ zu kennzeichnen. Die Schriftform umfasst die Übersendung per Post oder per E-Mail im PDF-Format.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Friedrichstraße 71

10117 Berlin

§ 11 Gewährleistung, Mängelruepflicht

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Maßgaben:

(1) Bei Kaufverträgen findet § 377 HGB keine Anwendung.

(2) Bei Kauf- und Werkverträgen muss die Nacherfüllung unverzüglich begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Maßstab für Unverzüglichkeit und Angemessenheit ist die Schwere des Mangels und die wirtschaftliche und technische Bedeutung seiner Auswirkungen für die Auftraggeberin.

§ 12 Haftung

Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung

Ansprüche des Auftragnehmers aus der Bestellung können nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Parteien nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und verpflichten sich, die sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die aus der DSGVO resultierenden Pflichten, zu erfüllen.

(2) Die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin, die auch Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers enthält, ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Auftraggeberin abrufbar (vgl. <https://www.autobahn.de/datenschutz>).

§ 15 Vertrauliche Informationen

(1) Im Rahmen der Erbringung der geschuldeten Leistungen auf Grundlage der Bestellung kann es erforderlich sein, dass eine Partei der anderen Partei vertrauliche Informationen offenlegt. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich verkörperter und nicht verkörperter Informationen), die auf irgendeine Art und Weise oder in irgendeiner Form offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsstrategien, Dokumente, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Preisgestaltung, Softwareprogramme, Identifizierungs-codes, Authentifizierungs-codes, Passwörter und alle anderen Sicherheitsvorrichtungen und -merkmale, Details, Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art als vertraulich anzusehen sind, und Materialien, Beziehungen zu Dritten, aber nicht einschließlich Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei durch Dokumente nachweisen kann, dass diese Informationen:

(i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, diese Offenlegung erfolgt erst durch die empfangende Partei unter Verletzung dieser ABB);

(ii) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zugänglich waren;

(iii) der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer Person zugänglich gemacht wurden oder werden, die nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei gebunden ist und der es auch nicht anderweitig untersagt ist, die Informationen gegenüber der empfangenden Partei offenzulegen;

(iv) sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor ihr die Informationen von der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder

(v) die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht vertraulich sind oder offengelegt werden dürfen.

Solche vertraulichen Informationen werden unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

(a) Soweit in diesen ABB nichts anderes bestimmt ist, haben die Parteien alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei offenlegt, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, und die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, darf diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben.

(b) Jede Partei verpflichtet sich, nur denjenigen ihrer Mitarbeiter, die mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren. Beide Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der anderen Partei, von ihren Mitarbeitern die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung einzuholen und diese der anderen Partei vorzulegen.

(c) Jede Partei wird zum Schutz vertraulicher Informationen der anderen Partei das gleiche Maß an Sorgfalt anwenden, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

(d) Keine der Parteien wird mehr Kopien solcher vertraulichen Informationen anfertigen, als notwendig ist.

(e) Vertrauliche Informationen dürfen offengelegt werden, wenn und soweit die Offenlegung vertraulicher Informationen erforderlich ist, um geltendem Recht zu entsprechen oder als Folge einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung. In diesem Fall muss die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich, wenn möglich vor der Offenlegung, darüber informieren.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung der Parteien besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erteilung der Bestellung.

§ 16 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Für diese ABB und alle Streitigkeiten oder Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

§ 17 Schriftformerfordernis

Diese ABB stellen unbeschadet § 1 die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen in Bezug darauf.

§ 18 Salvatorische Klausel

Alle Bestimmungen dieser ABB sind voneinander getrennt und unabhängig. Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in diesen ABB durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, wenn die Parteien einen bestimmten Punkt in diesen ABB unbeabsichtigt nicht berücksichtigt haben.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 11.01.2022
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
Telefon	+

Liefern Sie an:

NL Rheinland
Außenstelle Essen
Hatzperstraße 34
45149 Essen

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00010	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit			
1	Stück		15,88	15,88
	Fachliteratur			
	„Radeln für die Seele“ 15 Wohlfühl Touren, Niederrhein von Thomas Maria Claßen			
	ISBN 9783770020584			
	Taschenbuch			
	Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:			

Datum 11.01.2022

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1	Stück	Tag	14.01.2022

Gesamtnettwert	EUR	15,88
----------------	-----	-------

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

Teil 1. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsumfang

- (1) Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend: „ABB“) gelten für Bestellungen (nachfolgend: „Bestellungen“) von Kaufsachen, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Leistungen“) durch (i) Die Autobahn GmbH des Bundes, oder (ii) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend: jeweils „Auftraggeberin“) gegenüber dem auf der jeweiligen Bestellung der Auftraggeberin angegebenen Leistungserbringer (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Auftraggeberin und Auftragnehmer werden jeweils auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Sofern die Bestellung als Abruf aus einem Rahmenvertrag zwischen den Parteien erfolgt, geht der Rahmenvertrag diesen ABB im Fall von Abweichungen vor. Gleiches gilt für besondere Vertragsbedingungen, welche die Parteien vereinbart haben.
- (3) Im Übrigen gelten diese ABB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Auftraggeberin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung der Auftraggeberin zustande.
- (2) Einer Bestätigung der Bestellung bedarf es nicht, wenn die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung erbracht wird oder wenn der Auftragnehmer, im Fall von Werk- oder Dienstleistungen, innerhalb dieses Zeitraums mit Zustimmung der Auftraggeberin mit der Erstellung des Werks oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt.

Teil 2. Besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- oder Dienstverträge

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang bei Kaufverträgen

- (1) Bei einem Kaufvertrag liefert der Auftragnehmer die Kaufsache an den von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen sicheren Transport. Er hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Die Lieferpflicht umfasst, soweit dies nach der Art der Leistung zu erwarten ist, auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort.
- (4) Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Kaufsache durch die Auftraggeberin.
- (5) Die Rügefrist für verdeckte Mängel beträgt zwei Wochen ab deren Entdeckung.

§ 4 Abnahme bei Werkverträgen

Bei einem Werkvertrag legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das erstellte Werk zur Abnahme an dem von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort vor. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Vorlage zur Abnahme an dem Geschäftssitz der Auftraggeberin. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Leistungsort bei Dienstverträgen

Bei einem Dienstvertrag erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Leistungserbringung am Geschäftssitz der Auftraggeberin.

§ 6 Vertragslaufzeit bei Dienstverträgen

- (1) Ein Dienstvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Bestellung etwas anderes ergibt.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Unzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf ihren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten bei Werk- und Dienstverträgen

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, lässt sich der Auftragnehmer von den Dritten das Nutzungsrecht einräumen. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei.

Teil 3. Besondere Bestimmungen für Limitbestellungen

§ 8 Limitbestellungen

- (1) Limitbestellungen werden für den in der Bestellung definierten Zeitraum geschlossen.
- (2) Sofern die Bestellung als Limitbestellung oder als Teil einer Limitbestellung erfolgt, hat der Auftragnehmer vor Übermittlung des Angebots zu prüfen, ob durch die Bestellung das vereinbarte Limit erreicht oder überschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über das Erreichen oder Überschreiten des Limits zu informieren.
- (3) Übersendet der Auftragnehmer ein Angebot und überschreitet eine daraufhin erfolgende Bestellung das vereinbarte Limit, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Vergütung zu zahlen, wenn und soweit sie das vereinbarte Limit überschreitet.

Teil 4. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Mitwirkung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die Unterlagen und Daten zur Verfügung und erbringt sonstige Mitwirkungshandlungen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen benötigt.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die geschuldete Vergütung ist in der Bestellung der Auftraggeberin angegeben. Wenn und soweit die Bestellung Zahlungsbedingungen definiert, gehen diese diesem § 10 vor.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist ein Festpreis, der sämtliche Haupt- und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers umfasst. In der angegebenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Der Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt
- bei Kaufverträgen nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;
 - bei Werkverträgen nach Abnahme durch die Auftraggeberin;
 - bei Dienstverträgen, wenn dieser wiederkehrende und regelmäßige Dienste zum Gegenstand hat, nach Ende eines jeden Monats, und wenn dieser keine wiederkehrenden und regelmäßigen Dienste zum Gegenstand hat, nach Erbringung der Dienstleistung.
- (4) Sofern auf der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.
- (5) Wenn und soweit die Parteien eine aufwandsabhängige Vergütung auf Basis von Stundensätzen vereinbart haben, weist der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Aufwand durch Vorlage von Stundennachweisen für die erbrachten Leistungen nach. Die Stundennachweise sind täglich nachträglich für den jeweils vergangenen Arbeitstag vorzulegen, spätestens jedoch bis 12 Uhr des jeweils auf den Tag folgenden Arbeitstags, für den der Stundennachweis vorgelegt wird. Aus den Stundennachweisen müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:
- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,

die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe, und die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung.

(7) Rechnungen werden gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) in elektronischer Form, konform zur europäischen Norm EN 16931-1 ausgestellt und im Standard X-Rechnung ausschließlich über das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://rechnung-bdr.de>, übermittelt.

(8) Absatz (7) findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV vorliegen. In diesen Fällen kann die Rechnung in Schriftform in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als „Doppel“ oder „Abschrift“ zu kennzeichnen. Die Schriftform umfasst die Übersendung per Post oder per E-Mail im PDF-Format.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Friedrichstraße 71

10117 Berlin

§ 11 Gewährleistung, Mängelrügepflicht

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Maßgaben:

(1) Bei Kaufverträgen findet § 377 HGB keine Anwendung.

(2) Bei Kauf- und Werkverträgen muss die Nacherfüllung unverzüglich begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Maßstab für Unverzüglichkeit und Angemessenheit ist die Schwere des Mangels und die wirtschaftliche und technische Bedeutung seiner Auswirkungen für die Auftraggeberin.

§ 12 Haftung

Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung

Ansprüche des Auftragnehmers aus der Bestellung können nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Parteien nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und verpflichten sich, die sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die aus der DSGVO resultierenden Pflichten, zu erfüllen.

(2) Die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin, die auch Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers enthält, ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Auftraggeberin abrufbar (vgl. <https://www.autobahn.de/datenschutz>).

§ 15 Vertrauliche Informationen

(1) Im Rahmen der Erbringung der geschuldeten Leistungen auf Grundlage der Bestellung kann es erforderlich sein, dass eine Partei der anderen Partei vertrauliche Informationen offenlegt. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich verkörperter und nicht verkörperter Informationen), die auf irgendeine Art und Weise oder in irgendeiner Form offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsstrategien, Dokumente, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Preisgestaltung, Softwareprogramme, Identifizierungscodes, Authentifizierungscodes, Passwörter und alle anderen Sicherheitsvorrichtungen und/-merkmale, Details, Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art als vertraulich anzusehen sind, und Materialien, Beziehungen zu Dritten, aber nicht einschließlich Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei durch Dokumente nachweisen kann, dass diese Informationen:

(i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, diese Offenlegung erfolgt erst durch die empfangende Partei unter Verletzung dieser ABB);

(ii) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zugänglich waren;

(iii) der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer Person zugänglich gemacht wurden oder werden, die nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei gebunden ist und der es auch nicht anderweitig untersagt ist, die Informationen gegenüber der empfangenden Partei offenzulegen;

(iv) sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor ihr die Informationen von der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder

(v) die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht vertraulich sind oder offengelegt werden dürfen.

Solche vertraulichen Informationen werden unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

(a) Soweit in diesen ABB nichts anderes bestimmt ist, haben die Parteien alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei offenlegt, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, und die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, darf diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben.

(b) Jede Partei verpflichtet sich, nur denjenigen ihrer Mitarbeiter, die mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren. Beide Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der anderen Partei, von ihren Mitarbeitern die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung einzuholen und diese der anderen Partei vorzulegen.

(c) Jede Partei wird zum Schutz vertraulicher Informationen der anderen Partei das gleiche Maß an Sorgfalt anwenden, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

(d) Keine der Parteien wird mehr Kopien solcher vertraulichen Informationen anfertigen, als notwendig ist.

(e) Vertrauliche Informationen dürfen offengelegt werden, wenn und soweit die Offenlegung vertraulicher Informationen erforderlich ist, um geltendem Recht zu entsprechen oder als Folge einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung. In diesem Fall muss die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich, wenn möglich vor der Offenlegung, darüber informieren.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung der Parteien besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erteilung der Bestellung.

§ 16 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Für diese ABB und alle Streitigkeiten oder Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

§ 17 Schriftformerfordernis

Diese ABB stellen unbeschadet § 1 die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen in Bezug darauf.

§ 18 Salvatorische Klausel

Alle Bestimmungen dieser ABB sind voneinander getrennt und unabhängig. Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in diesen ABB durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, wenn die Parteien einen bestimmten Punkt in diesen ABB unbeabsichtigt nicht berücksichtigt haben.

Friedrichstraße 71
10117 Berlin

T +4930 40 36 80-800
F +49 30 40 36 80-810
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 19.01.2022
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	

Liefen Sie an:

NL Rheinland
Aßenstelle Essen
Hatzper Straße 34
45149 Essen

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Vermerken Sie unsere Bestellnummer auf Ihren Rechnungen. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung
00010	202834	Fachliteratur
Bestellmenge	Einheit	
1	Stück	
	Fachliteratur	
		Kybalion: Eine Studie über die hermetische Philosophie des alten Ägyptens und Griechenland von 1997
		In deutsch

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	21.01.2022

Konditionsdetails

Bezeichnung	Wert		Pro	Einheit	Gesamt
Preis	15,70	EUR	1	ST	15,70
Fracht absolut					3,00
Nettowert incl Rab.	18,70	EUR	1	ST	18,70

Gesamtnettowert	EUR	18,70
------------------------	------------	--------------

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

Teil 1. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsumfang

(1) Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend: „ABB“) gelten für Bestellungen (nachfolgend: „Bestellungen“) von Kaufsachen, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Leistungen“) durch (i) Die Autobahn GmbH des Bundes, oder (ii) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend: jeweils „Auftraggeberin“) gegenüber dem auf der jeweiligen Bestellung der Auftraggeberin angegebenen Leistungserbringer (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Auftraggeberin und Auftragnehmer werden jeweils auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.

(2) Sofern die Bestellung als Abruf aus einem Rahmenvertrag zwischen den Parteien erfolgt, geht der Rahmenvertrag diesen ABB im Fall von Abweichungen vor. Gleiches gilt für besondere Vertragsbedingungen, welche die Parteien vereinbart haben.

(3) Im Übrigen gelten diese ABB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Auftraggeberin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung der Auftraggeberin zustande.

(2) Einer Bestätigung der Bestellung bedarf es nicht, wenn die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung erbracht wird oder wenn der Auftragnehmer, im Fall von Werk- oder Dienstleistungen, innerhalb dieses Zeitraums mit Zustimmung der Auftraggeberin mit der Erstellung des Werks oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt.

Teil 2. Besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- oder Dienstverträge

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang bei Kaufverträgen

(1) Bei einem Kaufvertrag liefert der Auftragnehmer die Kaufsache an den von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz der Auftraggeberin.

(2) Der Auftragnehmer sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen sicheren Transport. Er hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

(3) Die Lieferpflicht umfasst, soweit dies nach der Art der Leistung zu erwarten ist, auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort.

(4) Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Kaufsache durch die Auftraggeberin.

(5) Die Rügefrist für verdeckte Mängel beträgt zwei Wochen ab deren Entdeckung.

§ 4 Abnahme bei Werkverträgen

Bei einem Werkvertrag legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das erstellte Werk zur Abnahme an dem von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort vor. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Vorlage zur Abnahme an dem Geschäftssitz der Auftraggeberin. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Leistungsort bei Dienstverträgen

Bei einem Dienstvertrag erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Leistungserbringung am Geschäftssitz der Auftraggeberin.

§ 6 Vertragslaufzeit bei Dienstverträgen

(1) Ein Dienstvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Bestellung etwas anderes ergibt.

(2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Unzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf ihren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten bei Werk- und Dienstverträgen

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, lässt sich der Auftragnehmer von den Dritten das Nutzungsrecht einräumen. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei.

Teil 3. Besondere Bestimmungen für Limitbestellungen

§ 8 Limitbestellungen

(1) Limitbestellungen werden für den in der Bestellung definierten Zeitraum geschlossen.

(2) Sofern die Bestellung als Limitbestellung oder als Teil einer Limitbestellung erfolgt, hat der Auftragnehmer vor Übermittlung des Angebots zu prüfen, ob durch die Bestellung das vereinbarte Limit erreicht oder überschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über das Erreichen oder Überschreiten des Limits zu informieren.

(3) Übersendet der Auftragnehmer ein Angebot und überschreitet eine daraufhin erfolgende Bestellung das vereinbarte Limit, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Vergütung zu zahlen, wenn und soweit sie das vereinbarte Limit überschreitet.

Teil 4. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Mitwirkung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die Unterlagen und Daten zur Verfügung und erbringt sonstige Mitwirkungshandlungen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen benötigt.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die geschuldete Vergütung ist in der Bestellung der Auftraggeberin angegeben. Wenn und soweit die Bestellung Zahlungsbedingungen definiert, gehen diese diesem § 10 vor.

(2) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist ein Festpreis, der sämtliche Haupt- und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers umfasst. In der angegebenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(3) Der Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt

(a) bei Kaufverträgen nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;

(b) bei Werkverträgen nach Abnahme durch die Auftraggeberin;

(c) bei Dienstverträgen, wenn dieser wiederkehrende und regelmäßige Dienste zum Gegenstand hat, nach Ende eines jeden Monats, und wenn dieser keine wiederkehrenden und regelmäßigen Dienste zum Gegenstand hat, nach Erbringung der Dienstleistung.

(4) Sofern auf der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.

(5) Wenn und soweit die Parteien eine aufwandsabhängige Vergütung auf Basis von Stundensätzen vereinbart haben, weist der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Aufwand durch Vorlage von Stundennachweisen für die erbrachten Leistungen nach. Die Stundennachweise sind täglich nachträglich für den jeweils vergangenen Arbeitstag vorzulegen, spätestens jedoch bis 12 Uhr des jeweils auf den Tag folgenden Arbeitstags, für den der Stundennachweis vorgelegt wird. Aus den Stundennachweisen müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe, und
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung.

(7) Rechnungen werden gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) in elektronischer Form, konform zur europäischen Norm EN 16931-1 ausgestellt und im Standard X-Rechnung ausschließlich über das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://rechnung-bdr.de>, übermittelt.

(8) Absatz (7) findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV vorliegen. In diesen Fällen kann die Rechnung in Schriftform in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als „Doppel“ oder „Abschrift“ zu kennzeichnen. Die Schriftform umfasst die Übersendung per Post oder per E-Mail im PDF-Format.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

§ 11 Gewährleistung, Mängelruepflicht

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Maßgaben:

(1) Bei Kaufverträgen findet § 377 HGB keine Anwendung.

(2) Bei Kauf- und Werkverträgen muss die Nacherfüllung unverzüglich begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Maßstab für Unverzüglichkeit und Angemessenheit ist die Schwere des Mangels und die wirtschaftliche und technische Bedeutung seiner Auswirkungen für die Auftraggeberin.

§ 12 Haftung

Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung

Ansprüche des Auftragnehmers aus der Bestellung können nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Parteien nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und verpflichten sich, die sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die aus der DSGVO resultierenden Pflichten, zu erfüllen.

(2) Die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin, die auch Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers enthält, ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Auftraggeberin abrufbar (vgl. <https://www.autobahn.de/datenschutz>).

§ 15 Vertrauliche Informationen

(1) Im Rahmen der Erbringung der geschuldeten Leistungen auf Grundlage der Bestellung kann es erforderlich sein, dass eine Partei der anderen Partei vertrauliche Informationen offenlegt. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich verkörperter und nicht verkörperter Informationen), die auf irgendeine Art und Weise oder in irgendeiner Form offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsstrategien, Dokumente, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Preisgestaltung, Softwareprogramme, Identifizierungs-codes, Authentifizierungs-codes, Passwörter und alle anderen Sicherheitsvorrichtungen und -merkmale, Details, Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art als vertraulich anzusehen sind, und Materialien, Beziehungen zu Dritten, aber nicht einschließlich Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei durch Dokumente nachweisen kann, dass diese Informationen:

(i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, diese Offenlegung erfolgt erst durch die empfangende Partei unter Verletzung dieser ABB);

(ii) der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zugänglich waren;

(iii) der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer Person zugänglich gemacht wurden oder werden, die nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei gebunden ist und der es auch nicht anderweitig untersagt ist, die Informationen gegenüber der empfangenden Partei offenzulegen;

(iv) sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor ihr die Informationen von der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder

(v) die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht vertraulich sind oder offengelegt werden dürfen.

Solche vertraulichen Informationen werden unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

(a) Soweit in diesen ABB nichts anderes bestimmt ist, haben die Parteien alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei offenlegt, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, und die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, darf diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben.

(b) Jede Partei verpflichtet sich, nur denjenigen ihrer Mitarbeiter, die mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren. Beide Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der anderen Partei, von ihren Mitarbeitern die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung einzuholen und diese der anderen Partei vorzulegen.

(c) Jede Partei wird zum Schutz vertraulicher Informationen der anderen Partei das gleiche Maß an Sorgfalt anwenden, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

(d) Keine der Parteien wird mehr Kopien solcher vertraulichen Informationen anfertigen, als notwendig ist.

(e) Vertrauliche Informationen dürfen offengelegt werden, wenn und soweit die Offenlegung vertraulicher Informationen erforderlich ist, um geltendem Recht zu entsprechen oder als Folge einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung. In diesem Fall muss die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich, wenn möglich vor der Offenlegung, darüber informieren.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung der Parteien besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erteilung der Bestellung.

§ 16 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Für diese ABB und alle Streitigkeiten oder Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

§ 17 Schriftformerfordernis

Diese ABB stellen unbeschadet § 1 die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen in Bezug darauf.

§ 18 Salvatorische Klausel

Alle Bestimmungen dieser ABB sind voneinander getrennt und unabhängig. Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in diesen ABB durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, wenn die Parteien einen bestimmten Punkt in diesen ABB unbeabsichtigt nicht berücksichtigt haben.

Heidestraße 15
10557 Berlin

T +49 30 64 096-0
F +49 30 64 096-1005
info@autobahn.de

www.autobahn.de

Bestellung	
Bestellnummer	Datum 20.05.2022
Belegart	Normalbestellung
Ansprechpartner	
Telefon	
Fax	

Liefern Sie an:

Firma
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastr. 2
47799 Krefeld

Rechnungsadresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland
Hansastraße 2
47799 Krefeld

Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der Rechnungsbearbeitung ist es stets erforderlich, dass Sie auf Ihrer Rechnung die obenstehende Bestellnummer angeben. Für die Rechnungsadresse ist abweichend von der Lieferadresse stets die Niederlassung der Autobahn GmbH zu verwenden. Sie können Ihre Rechnung auch als PDF-Dokument an rechnungen-nl-rl@autobahn.de senden.

Zahlungsbedingungen sofort zahlbar ohne Abzug

Währung EUR

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00010	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit			
1	Stück		18,69	18,69
	Fachliteratur			
	Woanders ist es auch Scheiße			
Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:				

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	24.05.2022

Position	Material	Bezeichnung	Nettopreis	Nettowert
00020	202834	Fachliteratur		
Bestellmenge	Einheit		Nettopreis	Nettowert
1	Stück		129,91	129,91
Fachliteratur				
Buch Straßenverkehrsrecht 46. Auflage 2021				
BeclSBN 978-3-406-75442-5				

Auf folgende Liefertermine verteilte Gesamtmenge:

Menge	Einheit	LiefDatTyp	Liefertermin
1 Stück		Tag	24.05.2022

Gesamtnettowert EUR 148,60

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

Teil 1. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Geltungsumfang

- (1) Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend: „ABB“) gelten für Bestellungen (nachfolgend: „Bestellungen“) von Kaufsachen, Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Leistungen“) durch (i) Die Autobahn GmbH des Bundes, oder (ii) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend: jeweils „Auftraggeberin“) gegenüber dem auf der jeweiligen Bestellung der Auftraggeberin angegebenen Leistungserbringer (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Auftraggeberin und Auftragnehmer werden jeweils auch als „Partei“ und zusammen als „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Sofern die Bestellung als Abruf aus einem Rahmenvertrag zwischen den Parteien erfolgt, geht der Rahmenvertrag diesen ABB im Fall von Abweichungen vor. Gleiches gilt für besondere Vertragsbedingungen, welche die Parteien vereinbart haben.
- (3) Im Übrigen gelten diese ABB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vorrang der Individualabrede bleibt unberührt.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Auftraggeberin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung der Auftraggeberin zustande.
- (2) Einer Bestätigung der Bestellung bedarf es nicht, wenn die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung erbracht wird oder wenn der Auftragnehmer, im Fall von Werk- oder Dienstleistungen, innerhalb dieses Zeitraums mit Zustimmung der Auftraggeberin mit der Erstellung des Werks oder der Erbringung der Dienstleistung beginnt.

Teil 2. Besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- oder Dienstverträge

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang bei Kaufverträgen

- (1) Bei einem Kaufvertrag liefert der Auftragnehmer die Kaufsache an den von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung und einen sicheren Transport. Er hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Die Lieferpflicht umfasst, soweit dies nach der Art der Leistung zu erwarten ist, auch die gebrauchsfertige Aufstellung bzw. das Installieren/Montieren vor Ort.
- (4) Der Gefahrübergang erfolgt mit Entgegennahme der Kaufsache durch die Auftraggeberin.
- (5) Die Rügefrist für verdeckte Mängel beträgt zwei Wochen ab deren Entdeckung.

§ 4 Abnahme bei Werkverträgen

Bei einem Werkvertrag legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin das erstellte Werk zur Abnahme an dem von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Ort vor. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Vorlage zur Abnahme an dem Geschäftssitz der Auftraggeberin. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Leistungsort bei Dienstverträgen

Bei einem Dienstvertrag erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Bestimmungsort angegeben, erfolgt die Leistungserbringung am Geschäftssitz der Auftraggeberin.

§ 6 Vertragslaufzeit bei Dienstverträgen

- (1) Ein Dienstvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Bestellung etwas anderes ergibt.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Unzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf ihren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten bei Werk- und Dienstverträgen

Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, lässt sich der Auftragnehmer von den Dritten das Nutzungsrecht einräumen. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei.

Teil 3. Besondere Bestimmungen für Limitbestellungen

§ 8 Limitbestellungen

- (1) Limitbestellungen werden für den in der Bestellung definierten Zeitraum geschlossen.
- (2) Sofern die Bestellung als Limitbestellung oder als Teil einer Limitbestellung erfolgt, hat der Auftragnehmer vor Übermittlung des Angebots zu prüfen, ob durch die Bestellung das vereinbarte Limit erreicht oder überschritten wird. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über das Erreichen oder Überschreiten des Limits zu informieren.
- (3) Übersendet der Auftragnehmer ein Angebot und überschreitet eine daraufhin erfolgende Bestellung das vereinbarte Limit, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, die Vergütung zu zahlen, wenn und soweit sie das vereinbarte Limit überschreitet.

Teil 4. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Mitwirkung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die Unterlagen und Daten zur Verfügung und erbringt sonstige Mitwirkungshandlungen, die der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen benötigt.

§ 10 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die geschuldete Vergütung ist in der Bestellung der Auftraggeberin angegeben. Wenn und soweit die Bestellung Zahlungsbedingungen definiert, gehen diese diesem § 10 vor.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist ein Festpreis, der sämtliche Haupt- und Nebenleistungen sowie Nebenkosten des Auftragnehmers umfasst. In der angegebenen Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Der Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt
 - (a) bei Kaufverträgen nach vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer;
 - (b) bei Werkverträgen nach Abnahme durch die Auftraggeberin;
 - (c) bei Dienstverträgen, wenn dieser wiederkehrende und regelmäßige Dienste zum Gegenstand hat, nach Ende eines jeden Monats, und wenn dieser keine wiederkehrenden und regelmäßigen Dienste zum Gegenstand hat, nach Erbringung der Dienstleistung.
- (4) Sofern auf der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung.
- (5) Wenn und soweit die Parteien eine aufwandsabhängige Vergütung auf Basis von Stundensätzen vereinbart haben, weist der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Aufwand durch Vorlage von Stundennachweisen für die erbrachten Leistungen nach. Die Stundennachweise sind täglich nachträglich für den jeweils vergangenen Arbeitstag vorzulegen, spätestens jedoch bis 12 Uhr des jeweils auf den Tag folgenden Arbeitstags, für den der Stundennachweis vorgelegt wird. Aus den Stundennachweisen müssen die folgenden Informationen ersichtlich sein:
 - das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe, und
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Leistungserbringung.

(7) Rechnungen werden gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (ERechV) in elektronischer Form, konform zur europäischen Norm EN 16931-1 ausgestellt und im Standard X-Rechnung ausschließlich über das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de>, übermittelt.

(8) Absatz (7) findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 ERechV vorliegen. In diesen Fällen kann die Rechnung in Schriftform in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als „Doppel“ oder „Abschrift“ zu kennzeichnen. Die Schriftform umfasst die Übersendung per Post oder per E-Mail im PDF-Format.

§ 11 Gewährleistung, Mängelruepflicht

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Maßgaben:

(1) Bei Kaufverträgen findet § 377 HGB keine Anwendung.

(2) Bei Kauf- und Werkverträgen muss die Nacherfüllung unverzüglich begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden. Maßstab für Unverzüglichkeit und Angemessenheit ist die Schwere des Mangels und die wirtschaftliche und technische Bedeutung seiner Auswirkungen für die Auftraggeberin.

§ 12 Haftung

Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung

Ansprüche des Auftragnehmers aus der Bestellung können nur mit Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Parteien nehmen den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst und verpflichten sich, die sie treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die aus der DSGVO resultierenden Pflichten, zu erfüllen.

(2) Die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin, die auch Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers enthält, ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Auftraggeberin abrufbar (vgl. <https://www.autobahn.de/datenschutz>).

§ 15 Vertrauliche Informationen

(1) Im Rahmen der Erbringung der geschuldeten Leistungen auf Grundlage der Bestellung kann es erforderlich sein, dass eine Partei der anderen Partei vertrauliche Informationen offenlegt. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, geschäftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich verkörperter und nicht verkörperter Informationen), die auf irgendeine Art und Weise oder in irgendeiner Form offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsstrategien, Dokumente, Methoden, Geschäftsgeheimnisse, Preisgestaltung, Softwareprogramme, Identifizierungs-codes, Authentifizierungs-codes, Passwörter und alle anderen Sicherheitsvorrichtungen und -merkmale, Details, Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art als vertraulich anzusehen sind, und Materialien, Beziehungen zu Dritten, aber nicht einschließlich Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei durch Dokumente nachweisen kann, dass diese Informationen:

- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, diese Offenlegung erfolgt erst durch die empfangende Partei unter Verletzung dieser ABB);
- der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei auf nicht vertraulicher Basis zugänglich waren;
- der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis von einer Person zugänglich gemacht wurden oder werden, die nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der offenlegenden Partei gebunden ist und der es auch nicht anderweitig untersagt ist, die Informationen gegenüber der empfangenden Partei offenzulegen;
- sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor ihr die Informationen von der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder
- die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht vertraulich sind oder offengelegt werden dürfen.

Solche vertraulichen Informationen werden unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

- Soweit in diesen ABB nichts anderes bestimmt ist, haben die Parteien alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei offenlegt, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, und die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, darf diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben.
- Jede Partei verpflichtet sich, nur denjenigen ihrer Mitarbeiter, die mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen betraut sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren. Beide Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der anderen Partei, von ihren Mitarbeitern die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitserklärung einzuholen und diese der anderen Partei vorzulegen.
- Jede Partei wird zum Schutz vertraulicher Informationen der anderen Partei das gleiche Maß an Sorgfalt anwenden, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt.
- Keine der Parteien wird mehr Kopien solcher vertraulichen Informationen anfertigen, als notwendig ist.
- Vertrauliche Informationen dürfen offengelegt werden, wenn und soweit die Offenlegung vertraulicher Informationen erforderlich ist, um geltendem Recht zu entsprechen oder als Folge einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung. In diesem Fall muss die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich, wenn möglich vor der Offenlegung, darüber informieren.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung der Parteien besteht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erteilung der Bestellung.

§ 16 Compliance

(1) Die Parteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption sowie Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen entgegenzuwirken. Sie erklären, im Rahmen ihrer Geschäfts- beziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften gegen Korruption, Geldwäsche und andere schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen werden, sowie zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung die jeweils geltenden tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zur Entlohnung der Beschäftigten einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der ihn gemäß Absatz 2 und 3 treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Gesetzesverstößen im Sinne des Absatzes 2 sowie bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Gesetzesverstöße mitzuwirken und mit der Auftraggeberin zu kooperieren.

(6) Die Auftraggeberin ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund bzw. zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung Anti-Korruptions-, Anti-Geldwäsche-Vorschriften und anderen Strafgesetzen sowie Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte, der Umwelt oder gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen zuwidergehandelt hat. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer von einer anwendbaren nationalen oder europäischen Sanktions- oder Embargoliste erfasst ist.

(7) Handelt der Auftragnehmer einer Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder ist der Vertrag durch eine wettbewerbsbeschränkende Absprache zustande gekommen, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent des vereinbarten Vertragspreises zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

(8) Alle Schäden, die der Auftraggeberin aus einem Verstoß gegen die in Absatz 2 und 3 genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Sonstige oder weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(9) Die Parteien geben sich im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Prüfung nach den jeweils aktuellen europäischen und nationalen Sanktions- und Embargolisten. Dabei werden sie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

§ 17 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Für diese ABB und alle Streitigkeiten oder Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

§ 19 Salvatorische Klausel

Alle Bestimmungen dieser ABB sind voneinander getrennt und unabhängig. Sollte eine Bestimmung dieser ABB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung in diesen ABB durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt, wenn die Parteien einen bestimmten Punkt in diesen ABB unbeabsichtigt nicht berücksichtigt haben.